

Abwägungstabelle | Bebauungsplan Nr. 31 Kindergarten der Gemeinde Burg (Dithm.) für das Gebiet nördl. der Buchholzer Straße (L 139), östl. der Bebauung Buchholzer Str. Nr. 149 und südl. des Bebauungsplanes Nr. 27 | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1012	Details
eingereicht am: 30.04.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Brandschutzdienststelle Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Für das Bebauungsgebiet ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96m³/h über zwei Stunden dauerhaft vorzuhalten.

Bezüglich der Entfernung der ersten Löschwasserentnahmestelle (mind. 48 m³/h) verweise ich auf die von DVGW, DFV sowie der AGBF Bund im Oktober 2018 herausgegebene Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsäcken (2018/4)“ sowie die annähernd gleichlautende DVGW-Information Wasser Nr. 99 aus November 2018.

Zitat:

„Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsäcke aus sichergestellt sein. Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich über Flächen der Feuerwehr gemäß DIN 14090 erschließen lassen. Sie sind dauerhaft (im Winter zusätzlich von Schnee und Eis) frei zu halten. Die Flächen für die Feuerwehr dürfen sich nicht mit Abstellanlagen und Stellplätzen überschneiden. Sie sind zu kennzeichnen und dauerhaft freizuhalten. Sie sind im Nahbereich zu dem Löschwasserent-

Abwägung / Empfehlung

k.A.

nahmestellen herzustellen.

Die Lage und Anordnung der Löschwasserentnahmestellen ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.

Abwägungstabelle | Bebauungsplan Nr. 31 Kindergarten der Gemeinde Burg (Dithm.) für das Gebiet nördl. der Buchholzer Straße (L 139), östl. der Bebauung Buchholzer Str. Nr. 149 und südl. des Bebauungsplanes Nr. 27 | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1002	Details
eingereicht am: 30.04.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Denkmalschutz Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.

In dem betroffenen Gebiet und in der direkten Umgebung befinden sich keine Bau- oder Kulturdenkmäler.

In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Es liegt jedoch in einem archäologischen Interessengebiet. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen.

Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich dieser Stellungnahme an.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Abwägungstabelle | Bebauungsplan Nr. 31 Kindergarten der Gemeinde Burg (Dithm.) für das Gebiet nördl. der Buchholzer Straße (L 139), östl. der Bebauung Buchholzer Str. Nr. 149 und südl. des Bebauungsplanes Nr. 27 | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1011	Details	
eingereicht am: 30.04.2025	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Kreisverwaltung Dithmarschen Hannes Lyko Untere Naturschutzbehörde Stettiner Straße 30 25746 Heide Nein Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Aufstellung des B-Plans Nr. 31 „nördlich der Buchholzer Straße (L139) östlich der Bebauung Buchholzer Str. Nr. 149 und südlich des Bebauungsplans Nr. 27“ der Gemeinde Burg

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Hinsichtlich der Aufstellung des **Bebauungsplans Nr. 31** der Gemeinde Burg bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde **keine grundsätzlichen Bedenken**, wenn untenstehende Anmerkungen berücksichtigt werden.

Umweltbericht

Der Umweltbericht sollte nach den Vorgaben in Anlage 1 zum BauGB erstellt werden. Aufgrund der vorhandenen gesetzlich geschützten Knicks und des artenschutzrechtlichen Potenzials der Bäume an den Grenzen des Plangebietes, wird eine Biotoptypenkartierung unter Verwendung des aktuellen Kartierschlüssels des Landes Schleswig-Holstein und die Erstellung einer Bestandskarte im Maßstab 1 : 1.000 (oder detaillierter) für notwendig erachtet. Vorhandene Einzelbäume sollten dabei mit ihrem tatsächlichen Kronenbereich dargestellt werden. Die Biotoptypenkartierung sollte zudem die unmittelbar angrenzenden Flächen mit umfassen, damit

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Auswirkungen auf die angrenzenden Lebensräume oder Landschaftselemente erkennbar werden.

Ich weise zudem darauf hin, dass im Umweltbericht die Methodik der Umweltprüfung zu beschreiben ist. Dies betrifft u. a. die Biotopkartierung und die artenschutzrechtliche Analyse (u.a. Anzahl der Begehungen, Zeitpunkt usw.).

Artenschutz

Bei der Erstellung eines noch ausstehenden qualifizierten artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind die vorhandenen Gehölzstrukturen mit Habitatqualitäten für Fledermäuse und Vögel zu untersuchen. Im unmittelbaren Umfeld des B-Plangebietes sind gemäß Artkataster Fledermaussichtungen bekannt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Fledermäuse Nahrungsflüge entlang vorhandener linearer Gehölz- bzw. Gewässerstrukturen unternehmen.

Des Weiteren ist im weiteren Umfeld (ca. 130 m Entfernung) ein Zauneidechsenfund bekannt (vgl. Artkataster). Das Vorhandensein von Reptilien kann insbesondere entlang von Knicks nicht ausgeschlossen werden.

Es ist darzustellen, welche besonders oder streng geschützten Arten potenziell vorkommen (worst-case Annahme) und inwiefern diese von der Realisierung der Bauleitplanung betroffen sind. Die aufgenommenen Biotoptypen sind zu beschreiben und in einer Karte darzustellen. Sollte das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen möglich sein, sind Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festzulegen. Es wird empfohlen, die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zusätzlich zu der Beschreibung in der Begründung auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als textliche Festsetzung in „Text (Teil B)“ mit aufzunehmen. Stehen die Vermeidungsmaßnahmen nur in der Begründung, werden sie vielfach übersehen und damit das Risiko sehr groß, dass sie bei der Umsetzung des B-Plans unberücksichtigt bleiben.

Eingriffsregelung

Im weiteren Verfahren ist die Eingriffsregelung gemäß

der Anlage „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ des gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 01.01. 2014) abzuarbeiten.

Es wird begrüßt, dass bereits im aktuellen Stadium der Planung der Knickschutzstreifen und die Erhaltung von Knicks im Textteil (vgl. Teil B, Punkte 5 und 6) beschrieben sind.

Gemäß dem Vorentwurf sollen die Knicks an der westlichen, östlichen und südlichen Plangebietsgrenze erhalten bleiben. Sofern der B-Plan doch die Beseitigung oder die Entwidmung von gesetzlich geschützten Biotopen (z. B. Knicks) vorbereitet, ist die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme bzw. Befreiung im Rahmen der Bauleitplanung abschließend zu klären. Zusätzlich wäre vom Vorhabensträger ein gesonderter Antrag auf Beseitigung oder Entwidmung der geschützten Biotope bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises zu stellen. Dieser kann bereits vor Aufstellung des B-Plans oder rechtzeitig vor Umsetzung der Biotopbeseitigung gestellt werden.

Sonstige Hinweise

Es wird empfohlen, eine textliche Festsetzung aufzunehmen, nach der bei krankheitsbedingten Abgängen oder unvermeidbaren Fällungen gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzugsweise am selben Standort erfolgen müssen, um die gestalterische Wirkung langfristig wiederherzustellen. Auch bei Abgang von Gehölzen in den zu erhaltenden Bereichen ist ein Ersatz vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ bei der Planung und bei der Durchführung von Baumaßnahmen zu berücksichtigen ist.

Im Auftrag
Mona Reese

Abwägungstabelle | Bebauungsplan Nr. 31 Kindergarten der Gemeinde Burg (Dithm.) für das Gebiet nördl. der Buchholzer Straße (L 139), östl. der Bebauung Buchholzer Str. Nr. 149 und südl. des Bebauungsplanes Nr. 27 | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1015	Details	
eingereicht am: 30.04.2025	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/Institution:	Kreisverwaltung Dithmarschen
	Name des/der Einreicher*in:	Hannes Lyko
	Abteilung:	Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde
	Adresse:	Stettiner Straße 30 25746 Heide
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
hinsichtlich meines Aufgabenbereichs nehme ich wie folgt Stellung:

Abwägung / Empfehlung

k.A.

als untere Wasserbehörde:

Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:

Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen in Hinblick auf die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Burg Bedenken.

Dementsprechend ist vor Aufstellung des Bebauungsplanes die Unbedenklichkeit des B-Planes in Bezug auf den Grund- und Trinkwasserschutz gutachterlich nachzuweisen.

Dem Plan Unterlagen liegt kein eigener geotechnischer Bericht bei, daher wird der [1] *Geotechnischer Bericht zum Baugrundaufbau im Bereich des B-Plans Nr. 27 in 25712 Burg/Dithmarschen, Bauvorhabenummer: 115021 2021 durch Boden & Lipka KG vom 13.06.2021* herangezogen.

Demnach gilt:

„Der gesamte bindige Untersuchungsbereich ist in seiner Wasserführung durch Stau- und Schichtenwasser geprägt. Oberboden über zum Teil stark tonigem Geschiebeboden ist im Winter und in

nassen Witterungsperioden stauwassergefährdet. Hier steht das Wasser bis Geländeoberkante an. Sandzwischenlagen innerhalb des bindigen Bodens bzw. bindigen Boden unterlagernde Sande, zeigten zum Zeitpunkt der Untersuchung generell eine Stauwasserführung. (...) Generell besteht eine Grundwasserfließrichtung von Nord nach Süd bzw. Südost mit einem deutlichen Gefälle.“

Gemäß KB10, KB9 und KB8 aus [1] wird das Grundwasser im Plangebiet nur durch eine geringmächtige Mutterbodenschicht geschützt. Darunter steht bis in eine Teufe von 6,0 m Sand an, so dass mit einem raschen Zutritt etwaiger Schadstoffe ins Grundwasser zu rechnen ist.

Das vorliegende Plangebiet befindet sich im Trinkwassergewinnungsgebiet der Gemeinde Burg. Die Trinkwasserbrunnen der Gemeinde Burg befinden sich im Abstand von wenigen hundert Metern zur geplanten Bebauung.

Gemäß Entwurf der Begründung [1] *Konkrete Planungen zeigen, dass gemäß der Aussage des LLUR vom 16.09.2021 das Plangebiet bei Ausweisung des Wasserschutzgebietes zukünftig in Zone III liegen wird.*

Auch wenn noch kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen wurde, besteht *gem. § 5 WHG die Verpflichtung bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,*

2. *eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,*

3. *die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und*

4. *eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden*

Daher sollte hier so geplant werden, als würde bereits ein Wasserschutzgebiet bestehen. Hierzu kann die *Landesverordnung über gemeinsame Vorschriften in Wasserschutzgebieten (Landeswasserschutzgebietsverordnung - LWSGVO) Vom 16. April 2020* als Planungsbasis angesehen werden.

Bei der geplanten Nutzung als Gewerbegebiet, Wohngebiet und Mischgebiet ist unter anderen mit folgenden typischen Gefährdungen für das Grundwasser zu rechnen:

- Baubetrieb mit z.B. Leckagen von Kraftstoff und Betriebsmitteln
- Grundwasserabsenkungen zur Durchführung von Tiefbaumaßnahmen
- Erdarbeiten mit u.a. Durchteufen der schützenden Schichten oberhalb der Grundwassernutzhorizonten
- Zerstörung der Grasnarbe mit u. a. Austrag von Nährstoffen in das Grundwasser
- Chemische Auslaugungen aus Baustoffen wie Asphalt und Beton
- Bodenversiegelung und Bodenverdichtung mit deutlicher Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
- Eintrag von Schadstoffen z.B. bei unsachgemäßer Lagerung von Abfällen, KFZ-Unfällen und Leckagen, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Einträge von biologischen Verunreinigungen wie Viren und Bakterien
- Thermische Belastungen durch Geothermie Anlagen und Überbauung

Dementsprechend ist nachzuweisen, dass bei der Durchführung der geplanten Maßnahmen eine Verschlechterung des Grundwasserschutzes und Trinkwasserschutzes ausgeschlossen ist.

Ein ausreichender Schutzabstand etwaiger Planungen zum Wasserwerk ist festzulegen. Das Festlegen eines solchen Schutzabstandes erfordert insbesondere hydrogeologische Untersuchungen der

Fließzeiten etwaiger Kontaminationen in Richtung der Trinkwasserbrunnen.

Insbesondere ist bei der Beurteilung des Trinkwasserschutzes die Nähe zum direkten Fassungsbereich der Brunnen, bzw. Wasserwerks in wenigen hundert Metern zur geplanten Bebauung kritisch. Sofern für diesen Bereich bei Ausweisung eines Wasserschutzgebiets mit einer Schutzzone I versehen werden, unterliegen sie äußerst strengen Regelungen.

Auch können beispielweise chemische oder bakteriologische Stoffeinträge in diesem Bereich das Grundwasser für den menschlichen Konsum dauerhaft unbrauchbar machen. Mit zunehmender Nähe zu den Brunnen verringert sich die Reaktionszeit von einem etwaigen Stoffaustritt bis zum Erreichen der Brunnen.

Aufgrund der höheren topographischen Lage des vorliegenden Bebauungsplans gegenüber den bestehenden Brunnen ist grundsätzlich mit einem Oberflächenwasserabfluss in Richtung der Brunnen zu rechnen. Der Oberflächenwasserabfluss kann zu einem deutlich beschleunigten Eintrag etwaiger Schadstoffe in das als Trinkwasser genutzte Grundwasser führen. Trinkwasser ist in der weiteren Planung als öffentliches Gut zu betrachten, dessen Schutz im besonderen öffentlichen Interesse steht.

Erdaufschlüsse

Jede Baugrube, z.B. zur Gründung von Gebäuden, stellt einen Erdaufschluss dar, durch den die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird. Kumulativ stellen die geplanten Erdaufschlüsse eine erhebliche Verringerung der Grundwasserüberdeckung dar.

Grünlandumbruch

Das Dauergrünland gewährleistet im erheblichen Maß die Filterfunktion des Bodens und macht einen wesentlichen Teil des Grundwasserschutzes aus.

Darüber hinaus kommt es bei einem Umbruch von Grünland infolge der Zersetzung zu einer Freisetzung von Nährstoffen und einen Austrag von Stoffen wie Nitrat ins Grundwasser.

In der vorliegenden Planung wird jedoch eine vollständige Nutzungsänderung zugrunde gelegt, was bedeutet, dass die Filterfunktion des Grünlands zerstört wird.

Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme (Geothermieanlagen)

Zur nachhaltigen Wärmeversorgung von Wohnbebauung ist im Allgemeinen die Errichtung von Geothermieanlagen zu begrüßen. Zum Schutz der Wasserversorgung sind diese Anlagen im Wasserschutzgebiet jedoch kritisch zu sehen, was bereits aus der Genehmigungspflicht dieser Anlagen nach den üblichen Bestimmungen von Wasserschutzgebietsverordnungen zu erkennen ist. Entsprechend ist im Rahmen der weiteren Planungen frühzeitig die Wärmeversorgung zu klären. Der Bedarf an Erdwärmenutzung ist frühzeitig zu ermitteln und ggf. frühzeitig für den Kindergarten zu beantragen um eine Genehmigungsfähigkeit herzustellen.

Wasserhaltung

Bei hochstehendem Grundwasser im Plangebiet ist bei Tiefbaumaßnahmen mit Wasserhaltungen zu rechnen. Diese stellen eine Benutzung (Grundwasserentnahme) nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar.

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:

Die geplante vorgesehene Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser befindet sich teilweise in einem Überflutungsgebiet gemäß Starkregenhinweiskarte. Dies sollte bei der Planung berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Peter Köhn

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 2031, 25510 Itzehoe

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

per E-Mail an akr@planungsbuero-philipp.de

Ihr Zeichen: akr
Ihre Nachricht vom: 04.04.2025
Mein Zeichen: 46207 – Itzehoe – 555.811 – 51.016
Meine Nachricht vom:

Birte Aßmann
Birte.Assmann@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 04821 66-2698
Telefax: 04821 66-2714

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus des
Landes Schleswig-Holstein

Postfach 71 28
24171 Kiel

per E-Mail an ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de

16. April 2025

nachrichtlich:

Straßenmeisterei Marne
St. Michaelisdonner Str. 7
25709 Marne

per E-Mail an roland.wollatz@lbv-sh.landsh.de

Burg, Kreis Dithmarschen; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Kindergarten“

Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaPlaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde Burg mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 09.05.2025 vor.

Das Gebiet liegt nördlich der „Buchholzer Straße“ (Landesstraße 139 -L 139-).
Die L 139 ist in diesem Bereich freie Strecke.

Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich **nur dann keine Bedenken**, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der L 139, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.
Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des Bebauungsplanes mit Maßangabe (20 m) bereits entlang der L 139 dargestellt.

Gemäß Planzeichnung zur o. g. Bauleitplanung befindet sich das geplante Regensickerbecken innerhalb der Anbauverbotszone.
Ich weise darauf hin, dass diese freizuhalten ist.

2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 139 nicht angelegt werden.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 31 hat ausschließlich über die geplante Gemeindestraße des Bebauungsplanes Nr. 27 zu erfolgen.

Im Zuge dessen, ist die bestehende landwirtschaftliche Zufahrt inklusive Einmündungstrichter zum Flurstück 334, Flur 11 an der L 139 (Abs. 020, Stat. 7,436) vollständig zurückzubauen.

Die Aufhebung und Beseitigung hat im Einvernehmen mit dem Leiter der zuständigen Straßenmeisterei Marne zu erfolgen.

Der Vollzug ist im Anschluss sowohl an die Straßenmeisterei Marne als auch an mich zu melden.

3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 139 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der L 139 nicht gefordert werden.
4. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 139 geleitet werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein erfolgt nicht.

Mit freundlichem Gruß

— 
Koch

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Philipp
z.Hd. Frau Ann-Kathrin Rentz
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: Projekt-Nr.: 24039/
Ihre Nachricht vom: 04.04.2025/
Mein Zeichen: Burg-Bplan31/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 07.05.2025

Gemeinde Burg, Kreis Dithmarschen
Bebauungsplan Nr. 31 für das Gebiet „nördlich der Buchholzer Straße (L 139), östlich der Bebauung Buchholzer St. Nr. 149 und südlich des Bebauungsplans Nr. 27“ in der Gemeinde Burg
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Ann-Kathrin Rentz,

auf der überplanten Fläche wurden vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein bereits archäologische Untersuchungen durchgeführt und im Gelände abgeschlossen. Dabei wurden umfangreiche Siedlungsreste von Vorrömischer Eisenzeit bis Völkerwanderungszeit dokumentiert, sowie vereinzelte Nachweise noch früherer Besiedlung.

Jetzt können wir keine wesentlichen Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung mehr feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir weiterhin ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

per e-mail

Bearbeitet von Sacha Weege

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
akr, 04.04.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2025.04.00099

Durchwahl
05116433341

Hannover
14.04.2025

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Gemeinde Burg, Kreis Dithmarschen, Bebauungsplan Nr. 31 für das Gebiet „nördlich der Buchholzer Straße (L 139), östlich der Bebauung Buchholzer St. Nr. 149 und südlich des Bebauungsplans Nr. 27“ in der Gemeinde Burg, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, Planungsanzeige und Beteiligung der Nachbargemeinden, Projekt-Nr.: 24039

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#). Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
-	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die [Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen \(WEA\) zu Einrichtungen des Bergbaus](#) verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sacha Weege

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Abwägungstabelle | Bebauungsplan Nr. 31 Kindergarten der Gemeinde Burg (Dithm.) für das Gebiet nördl. der Buchholzer Straße (L 139), östl. der Bebauung Buchholzer Str. Nr. 149 und südl. des Bebauungsplanes Nr. 27 | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1004	Details
eingereicht am: 08.04.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: SHNG Netzcenter Meldorf Name des/der Einreicher*in: Holger Krüger Abteilung: Netzcenter Meldorf Adresse: Altentreptower Str. 6 25704 Meldorf Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Keine Einwände seitens der SH-Netz.
Durch die vorgesehene Fläche verläuft eine Gas-Hochdruck-Leitung.
Erdarbeiten (auch zur Bodenerkundung) dürfen erst nach Außer-Betrieb-Setzung erfolgen.
Sollten vorher schon Maßnahmen durchgeführt werden müssen, muss eine Einweisung erfolgen.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Projekt-Nr. : 24039

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
8 02 50

Durchwahl (04 81) 68 08 -33
Ilona Urbahns

Hemmingstedt
07.05.25

**Stellungnahme: Aufstellung B-Plan Nr. 31 der Gemeinde Burg „Kindergarten“
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger TöB**

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Burg-Kudensee (02) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

- Vorfluter sind nicht unmittelbar betroffen
- Text (Teil B) unter 3. : *Das im gesamten Geltungsbereich anfallende Niederschlagswasser der befestigten Freiflächen ist flächig zu versickern.*

Das Entwässerungskonzept bzw. Nachweis der Versickerungsfähigkeit ist dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen noch vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 
Ilona Urbahns

Nachrichtlich:

Sielverband Burg-Kudensee
Herrn Verbandsvorsteher
Dennis Dohm
Hauptstr. 119
25715 Averlak

Anlagen:
Gewässerplanausschnitt

S:\sv\steltung\Bebauungsplan\02_ Burg B-Plan Nr. 27.docx



AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft

Landesangelverband - Landesjagdverband - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Schutzstation Wattenmeer - Verein Jordsand

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@Inv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Ihr Zeichen / vom
akr 04.04.2025

Unser Zeichen / vom
Pes / 400 / 2025

Kiel, den 08. Mai 2025

Gemeinde Burg

Bebauungsplan Nr. 31 „Kindergarten“ für das Gebiet „nördlich der Buchholzer Straße (L 139), östlich der Bebauung Buchholzer Str. Nr. 149 und südlich des Bebauungsplans Nr. 27“

- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Gez. Achim Peschken

Ann-Kathrin Rentz

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 8. Mai 2025 15:14
An: Ann-Kathrin Rentz
Betreff: Stellungnahme S01427547, VF und VDG, Gemeinde Burg, Bebauungsplan Nr. 31 "Kindergarten" für das Gebiet „nördlich der Buchholzer Straße (L 139), östlich der Bebauung Buchholzer St. Nr. 149 und südlich des Bebauungsplans Nr. 27“
Anlagen: Burg_B-Plan_Nr_31_Kindergarten_VFD.pdf

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

Planungsbüro Philipp - Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare Energien - Ann-Kathrin Rentz
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01427547

E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com

Datum: 08.05.2025

Gemeinde Burg, Bebauungsplan Nr. 31 "Kindergarten" für das Gebiet „nördlich der Buchholzer Straße (L 139), östlich der Bebauung Buchholzer St. Nr. 149 und südlich des Bebauungsplans Nr. 27“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.04.2025.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRB-N.Hamburg@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Anlagen:
Lageplan(-pläne)

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)

- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.